



## Netznutzungsvertrag

zwischen

.....(Netzkunde),  
.....  
.....

und

SÜC Energie und H<sub>2</sub>O GmbH (SÜC),  
vertreten durch den Geschäftsführer Götz-Ulrich Luttenberger,  
96450 Coburg, Bamberger Straße 2-6

zur Belieferung

der ..... (Entnahmestelle)  
Zählpunkt-Nummer:  
Kundennummer:

## 1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Die SÜC betreibt ein Elektrizitätsverteilernetz und stellt dieses auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (EnWG), der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNZV) und der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV) vom 25. Juli 2005 in ihrer jeweils geltenden Fassung dem Netzkunden diskriminierungsfrei nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung.
- 1.2 Die SÜC ermöglicht die Belieferung der Entnahmestelle des Netzkunden mit elektrischer Energie nach Maßgabe des vorliegenden Vertrages. Der Vertrag regelt die Ausgestaltung des Netzzugangs sowie die wechselseitigen Rechte und Pflichten des Netzkunden und der SÜC im Zusammenhang mit der Belieferung mit elektrischer Energie über das Verteilernetz der SÜC durch einen Lieferanten. Er wird automatisch ergänzungsweise ersetzt durch einschlägige, rechtmäßig bestandskräftige Festlegungen der Regulierungsbehörden.  
  
Der Zugang zum Verteilernetz der SÜC steht unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Zugangs- und Durchgangsverweigerungsrechte.
- 1.3 Der Netzkunde ist berechtigt, einen Dritten, insbesondere den Lieferanten, mit der Abwicklung der Netznutzung zu bevollmächtigen. Der Netzkunde ist verpflichtet, der SÜC diese Aufgabenübertragung mitzuteilen und die Bevollmächtigung des Dritten im Original vorzulegen. Die Verantwortlichkeit des Netzkunden für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag bleibt hiervon unberührt.
- 1.4 Die Netznutzung bei Einspeisungen von an das Netz der SÜC angeschlossenen Anlagen (beispielsweise KWK-Anlagen, Brennstoffzellen und Photovoltaikanlagen) sowie sonstiger Sonderformen der Netznutzung (beispielsweise singulär genutzter Betriebsmittel) ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hierzu bedarf es gesonderter vertraglicher Regelungen.

## 2 Voraussetzungen der Netznutzung

Voraussetzungen für die Netznutzung durch den Netzkunden sind:

- 2.1 das Bestehen eines Stromlieferungsvertrages zwischen dem Netzkunden und einem Lieferanten. Der Netzkunde versichert bei seiner Anmeldung, dass ab Beginn seiner Zuordnung zu einem Bilanzkreis ein solcher Stromlieferungsvertrag besteht. Dieser Vertrag muss entweder den gesamten Bedarf des Netzkunden an der Entnahmestelle oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf des Netz-

- kunden vollständig abdecken (offener Liefervertrag). Die Vorlage des Stromlieferungsvertrages durch den Netzkunden oder Lieferanten ist nicht erforderlich;
- 2.2 die ordnungsgemäße und fristgerechte Anmeldung des Netzkunden bei der SÜC zur Netznutzung;
- 2.3 das Vorliegen eines Netzvertrages zwischen dem Netzkunden und der SÜC mit ausreichender Anschlusskapazität, soweit die „Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)“ vom 1. November 2006 in ihrer jeweils geltenden Fassung den gesonderten Abschluss eines Netzanschluss- beziehungsweise Anschlussnutzungsvertrages nicht entbehrlich macht. Kommt das entsprechende Rechtsverhältnis vor der geplanten Aufnahme der Belieferung nicht zustande, kann die SÜC die Belieferung der Entnahmestelle untersagen, wenn sie nachweist, dass sie das Nichtzustandekommen des Rechtsverhältnisses nicht zu vertreten hat.
- 3 Datenaustausch
- 3.1 Der Datenaustausch zwischen der SÜC und dem Netzkunden oder dem gemäß Ziffer 1.3 bevollmächtigten Lieferanten erfolgt elektronisch. Die weiteren Einzelheiten des Datenaustausches sowie der Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität richten sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften und der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11. Juli 2006 (BK6-06-009) oder einer diese Festlegung ersetzende oder ergänzende bestandskräftige Festlegung der Bundesnetzagentur.
- 3.2 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung des § 9 EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, sofern und soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Netzkunden und der SÜC anfallenden Daten werden von der SÜC zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, sofern und soweit dies zur ordnungsgemäßen technischen und wirtschaftlichen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.
- 4 Leistungsmessung

- 4.1 Bei Entnahmestellen mit einer Jahresenergiemenge von mehr als 100.000 kWh in der letzten Abrechnungsperiode, kann die SÜC eine fortlaufend registrierende ¼-Stunden-Leistungsmessung (Lastgangzählung; Lastgangkunde) verlangen.
- 4.2 Die SÜC ist berechtigt, das Verfahren unterjährig zu ändern, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist, insbesondere wenn sich das Netzkundenverhalten verändert oder sonstige neue Erkenntnisse vorliegen. Die SÜC teilt dem Netzkunden die Änderung des Verfahrens mit einer Frist von drei Monaten in Textform mit. Sofern der Netzkunde mit den mitgeteilten Änderungen nicht einverstanden ist, ist er berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum beabsichtigten Datum der Anpassung schriftlich zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt.

## 5 Messung

- 5.1 Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen im Sinne von § 21b EnWG ist die SÜC Messstellenbetreiberin. Als solche ist die SÜC für den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie für die Messung der gelieferten Energie verantwortlich.
- 5.2 Als Messstellenbetreiberin stellt die SÜC die vom Netzkunden abgenommene elektrische Energie durch eine Messeinrichtung fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entspricht.

Die Messung erfolgt bei Lastprofilkunden im Sinne des § 12 StromNZV durch Erfassung der entnommenen elektrischen Arbeit sowie gegebenenfalls durch Registrierung der Lastgänge am Zählpunkt. Handelt es sich nicht um Lastprofilkunden im Sinne des § 12 StromNZV, erfolgt die Messung durch eine fortlaufend registrierende ¼-Stunden-Leistungsmessung.

Der Netzkunde leistet der SÜC eine angemessene Vergütung für Messung, Auslesung, Auswertung, Rechnungsstellung und/oder Datenübermittlung gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt.

- 5.3 Der Netzkunde kann jederzeit die Nachprüfung der Mess- und Steuereinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Absatz 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Netzkunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der SÜC, so hat er diese vor der Antragstellung schriftlich zu benachrichtigen. Die Kosten der Nachprüfung fallen der SÜC zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Auftraggeber.
- 5.4 Ergibt eine Überprüfung der Mess- und Zähleinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetra-

ges festgestellt, wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Mess- und Zählleinrichtung nicht an, so ermittelt die SÜC den Verbrauch des Netzkunden für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder auf Grund des vorherigen Verbrauches durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Nachzahlungs- und Erstattungsansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

- 5.5 Die SÜC-eigene Messeinrichtung dient grundsätzlich als Verrechnungs-Messeinrichtung. Der Netzkunde ist berechtigt, für seine Zwecke auf seine Kosten eine eigene Messeinrichtung zu beschaffen und nach der SÜC-eigenen Messeinrichtung zu installieren. Sofern diese als Kontrollmesseinrichtung verwendet werden soll, muss sie von gleicher Größe und Art wie die Messeinrichtung der SÜC, einschließlich etwa notwendiger Messwandler, sein.

Sind zwei gleichwertige Messeinrichtungen vorhanden und weichen ihre Angaben bei einer Belastung zwischen 5 und 100 Prozent der Nennlast um mehr als 5 Prozent - bezogen auf den kleineren Wert - voneinander ab, so sind die Einrichtungen nachzuprüfen und neu einzustellen. Die Kosten der Prüfung sowie des Aus- und Einbaues trägt der jeweilige Eigentümer der Messeinrichtung, die eine über die gesetzlich zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehende Abweichung aufweist.

## 6 Netzentgelte und Abrechnung

### 6.1 Netzentgelte

- 6.1.1 Der Netzkunde zahlt der SÜC für die Leistung „Netznutzung“ sowie für andere Leistungen nach diesem Vertrag Netzentgelte. Die Höhe der genehmigten Netzentgelte sowie sonstiger freiwilliger Systemdienstleistungen ergibt sich aus den jeweils gültigen Anlagen 1 („Preise für Netznutzung – Jahresleistungspreissystem“), 2 („Preise für Netznutzung – Monatsleistungspreissystem“), 3 („Preisblatt für Messung und Abrechnung von Lastgang und Energie“) und 4 („Preisblatt für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen“).

- 6.1.2 Die SÜC ist berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit sie eine nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung hierfür hat oder die Überschreitung der genehmigten Netzentgelte nach Maßgabe von § 23 a Absatz 2, Satz 2 EnWG zulässig ist. Bei Einführung der Anreizregulierung auf Basis einer Rechtsverordnung gemäß § 21 a EnWG ist die SÜC abweichend von Satz 1

berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit die geltenden Obergrenzen für die Netzentgelte beachtet werden.

Die SÜC wird den Netzkunden rechtzeitig vor Wirksamwerden über Preisänderungen in Textform informieren. Die neuen Entgelte gelten vom Zeitpunkt der Wirksamkeit der Genehmigung an, wenn für die Entgeltänderung eine Genehmigung erforderlich war; im Falle einer Erhöhung nach Maßgabe des § 23 a Absatz 2, Satz 2 EnWG ab dem Zeitpunkt der Genehmigung der erhöhten Kostenwälzung. Im Übrigen ist die SÜC berechtigt, mit sofortiger Wirkung eine Preisanpassung vorzunehmen, wenn sich auf Grund von Rechtsvorschriften beziehungsweise durch behördliche oder gerichtliche Entscheidungen die Kosten für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen ändern.

Im Falle der Einlegung von Rechtsmitteln gegen die festgesetzten Netzentgelte sowie bei diesbezüglich anhängigen Verfahren ist zwischen den Parteien jeweils abschließend das rechts- beziehungsweise bestandskräftige Entgelt maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls auch nach Beendigung der Netznutzung für die jeweilige Entnahmestelle – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Gleiches gilt, sofern sich die Netzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers entsprechend ändern. Rück- oder Nachzahlungen werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

Im Übrigen gilt für die von diesem Vertrag umfassten Entgelte oder Entgeltbestandteile, die nicht der Genehmigung nach § 23 a EnWG unterliegen, die Regelung nach Ziffer 7.2.

## 6.2 Abrechnung

6.2.1 Das Abrechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Im Übrigen beginnt der Abrechnungszeitraum für eine Entnahmestelle mit der Aufnahme der Netznutzung für diese Entnahmestelle durch den Netzkunden und beträgt in der Regel – jedoch maximal – 12 Monate.

6.2.2 Die Leistungsentgelte für die Netznutzung bei Lastgangkunden werden in monatlichen Teilbeträgen in Rechnung gestellt. Dabei werden zunächst die im ersten Monat aufgetretenen höchsten ¼-Stunden-Wirkleistungen mit 1/12 des gemäß Preisblatt grundsätzlich jeweils gültigen Jahresleistungspreises in Ansatz gebracht. Treten in den folgenden Monaten des Abrechnungsjahres höhere ¼-Stunden-Wirkleistungen auf, so werden sie jeweils als neue Jahreshöchstleistung angesetzt und die Differenz für die vergangenen Monate entsprechend nachberechnet.

Das Arbeitsentgelt, die Konzessionsabgabe sowie die mit dem Vollzug dieses Vertrages zusammenhängende Vergütung für Mess- und Fernwirkeinrichtungen wird dem Netzkunden gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt monatlich in Rechnung gestellt.

Endet die Netznutzung durch den Netzkunden für eine Lastgang-Entnahmestelle vor Ablauf des Abrechnungszeitraums oder wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Netzkunden eröffnet, ist die SÜC berechtigt, die Zahlung des vollen Jahresleistungspreises gemäß des jeweils gültigen Netzentgeltes vorab für das restliche Kalenderjahr zu verlangen. Für die Ermittlung des Leistungspreisanteils im Netznutzungsentgelt wird die höchste gemessene Entnahmeleistung des laufenden Kalenderjahres vor Ende der Belieferung durch den Lieferanten zu Grunde gelegt. Beginnt die Netznutzung durch den Netzkunden unterjährig, ist für die Ermittlung des Leistungspreisanteils die beim Netzkunden bis dahin höchste gemessene Entnahmeleistung des laufenden Kalenderjahres zu Grunde zu legen.

Auf schriftlichen Antrag des Netzkunden rechnet die SÜC im Rahmen der vorzeitigen Beendigung der Netznutzung den Leistungspreisanteil des jeweils gültigen Netzentgeltes auf der Grundlage von Monatsleistungspreisen ab; maßgebend dafür sind die Verbrauchsmonate im laufenden Kalenderjahr bis zum vorzeitigen Vertragsende.

- 6.2.3 Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem von der SÜC angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die jeweiligen Zahlungen haben durch Überweisung oder vorzugsweise per Lastschriftverfahren zu erfolgen. Für das Lastschriftverfahren ist die entsprechende Einzugsermächtigung durch den Netzkunden erforderlich. Bei bargeldloser Zahlung gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem die SÜC über den Rechnungsbetrag verfügen kann. Verzug und Verzugsschaden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.2.4 Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber der SÜC zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht und vom Schuldner unverzüglich dargelegt wird.
- 6.2.5 Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

- 7.1 Alle in diesem Vertrag genannten Preise sind Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Der jeweils gültige Steuersatz wird in den Rechnungen getrennt ausgewiesen und hinzugerechnet.
- 7.2 Die Netzentgelte können um Steuern, Abgaben oder sonstige Umlagen sowie bei gesetzlich bedingten behördlichen Maßnahmen, die die Beschaffung, Übertragung, Verteilung oder den Verkauf von elektrischer Energie unmittelbar oder mittelbar belasten, entsprechend erhöht werden. Entfallen diese Belastungen oder mindern sie sich, so werden die Netzentgelte entsprechend gesenkt.

## 8 Sicherheitsleistung

- 8.1 Die SÜC kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Netzkunden verlangen. Die Anforderung einer Sicherheitsleistung ist gegenüber dem Netzkunden schriftlich zu begründen. Die Sicherheit ist binnen 14 Tagen nach ihrer Anforderung zu leisten.

Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn

- der Netzkunde innerhalb eines Kalenderjahres mit fälligen Zahlungen zweimal in Verzug geraten ist,
  - gegen den Netzkunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882 a ZPO) eingeleitet sind,
  - ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Netzkunden vorliegt,
  - der Netzkunde die auf Grund einer über ihn eingeholten Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunftsbüro begründete Besorgnis, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht mehr nachkommen wird, innerhalb der Frist nach Satz 3 durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität nicht entkräften kann; die eingeholte Auskunft und die Daten, auf denen die begründete Besorgnis beruht, sind dem Netzkunden mit der Anforderung der Sicherheitsleistung vollständig offen zu legen.
- 8.2 Als angemessen gilt die Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- 8.3 Soweit die SÜC eine Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden.

- 8.4 Der Netzkunde ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- 8.5 Die SÜC hat das Fortbestehen eines begründeten Falles nach Ziffer 8.1 im Fall des dritten Spiegelstriches erstmalig nach zwei Jahren, in allen anderen Fällen erstmalig nach einem Jahr, im Folgenden halbjährig zu überprüfen. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Hält die SÜC einen begründeten Fall nach Ziffer 8.1 nach Überprüfung weiterhin für gegeben, sind dem Netzkunden die Gründe hierfür sowie die vom Netzkunden zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Rückgabe der Sicherheit mitzuteilen. Kommt die SÜC mit der Rückgabe der Sicherheit in Verzug, beträgt der Verzugszins acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.
- 8.6 Die SÜC kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn sie nach Verzugseintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist.
9. Unterbrechung der Netznutzung
- 9.1 Soweit die SÜC durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme der Energie des Lieferanten des Netzkunden oder an der Abgabe der Energie an den Netzkunden gehindert ist, ruhen Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Die Netznutzung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches erforderlich ist. Die SÜC wird bestrebt sein, jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Im Übrigen ist die SÜC bestrebt, die technisch oder betrieblich bedingten Abweichungen von Spannung und Frequenz möglichst gering zu halten. Stellt der Netzkunde Qualitätsanforderungen, die über das nach den Regeln der Technik Gebotene hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.
- 9.2 Die SÜC hat den Netzkunden bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Netznutzung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist sie nur zur Unterrichtung verpflichtet, soweit der Netzkunde zur Vermeidung von Schäden auf ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen ist und dies der SÜC unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt hat. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

- nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die SÜC dies nicht zu vertreten hat oder
  - die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- 9.3 Die SÜC ist berechtigt, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn die Unterbrechung erforderlich ist, um
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
  - die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der SÜC oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 9.4 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung des Netzkunden gegenüber der SÜC trotz Zahlungserinnerung, ist die SÜC berechtigt, die Netznutzung zwei Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und der Netzkunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SÜC wird den Netzkunden über die Androhung sowie über eine vollzogene Unterbrechung unverzüglich unterrichten.
- 9.5 Die SÜC haftet nicht für Schäden, die dem Netzkunden dadurch entstehen, dass die Unterbrechung oder Wiederherstellung der Netznutzung aus Gründen, die die SÜC nicht zu vertreten hat, unmöglich ist.
10. Haftung
- 10.1 Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen selbst oder ihren Kunden durch Unterbrechungen der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung entstehen, entsprechend § 25 a StromNZV in Verbindung mit § 18 NAV vom 1. November 2006 in ihrer jeweils geltenden Fassung (Anlage 5).
- 10.2 Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf die Unterbrechung des Netzbetriebes oder auf Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung zurückzuführen sind, haftet die SÜC dem Grunde wie der Höhe nach nur, wenn und soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung von Sach- und Vermögensschäden haftet die SÜC nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist dabei dem Grunde wie der Höhe nach auf den voraussehbaren typischen Schaden begrenzt.

10.3 Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

## 11 Ansprechpartner und Erreichbarkeit

Der Netzkunde und die SÜC benennen schriftlich oder in Textform ihre jeweiligen Ansprechpartner. Nachteile aus der Nichterreichbarkeit gehen zu Lasten des jeweiligen nicht erreichbaren Vertragspartners. Die jeweiligen Ansprechpartner sind in Anlage 6 aufgeführt. Änderungen der Ansprechpartner werden einander unverzüglich schriftlich oder in Textform mitgeteilt.

## 12 Laufzeit

12.1 Der Vertrag tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er ist in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eine erhält.

12.2 Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich ordentlich gekündigt werden. Erfolgt die ordentliche Kündigung nach Satz 1 durch die SÜC, so gelten die Bestimmungen des Vertrages weiter, bis sie durch eine andere Vereinbarung der Parteien ersetzt werden oder über die Rechtmäßigkeit der von der kündigenden Vertragspartei vorgeschlagenen oder geforderten Vertragsbestimmung rechtskräftig entschieden ist.

12.3 Der Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,

- wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird,
- wenn der Netzkunde seiner Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit nicht fristgemäß nachkommt,
- wenn die Zahlungsrückstände, mit denen sich der Netzkunde in Verzug befindet, eine geleistete und noch nicht in Anspruch genommene Sicherheit der Höhe nach übersteigen und binnen 14 Tagen keine weitere entsprechende Sicherheit geleistet wird.

## 13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Netznutzungsvertrag ist außerhalb der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei zulässig. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert werden. Für den Fall, dass eine Vertragspartei den Vertrag auf eine verbundene Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG oder auf Grund der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG überträgt, gilt die Zustimmung als erteilt. Der jeweils abgebende Vertragspartner steht für die Dauer des Vertrages für die Verpflichtungen des aufnehmenden Vertragspartners ein.
- 13.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Netznutzungsvertrages unwirksam sein oder werden oder nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Vertrages unmöglich oder die Aufrechterhaltung des Vertrages für beide Parteien insgesamt unzumutbar wird, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die von Beginn der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit an dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck oder der wirtschaftlichen Zielsetzung des gesamten Vertragswerkes möglichst gleichkommt. Diese Regelungen gelten bei etwaigen Lücken im Vertrag entsprechend.
- 13.3 Die Regelungen dieses Netznutzungsvertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen, insbesondere dem Erlass und/oder der Anpassung von Gesetzen und Rechtsverordnungen, ist die SÜC berechtigt, den Vertrag entsprechend anzupassen. Insbesondere ist die SÜC zu einer einseitigen Vertragsanpassung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von Anordnungen oder Festlegungen der Regulierungsbehörden erforderlich ist.
- Anpassungen des Vertrages oder Änderungen der Preise wird die SÜC dem Netzkunden jeweils rechtzeitig vor In-Kraft-Treten der Änderungen in Textform mitteilen. Ist der Netzkunde mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe zum Wirksamwerden der Änderungen schriftlich zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt.
- 13.4 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Netznutzungsvertrages sowie Vereinbarungen von Nebenabreden bedürfen – soweit vorstehend nicht etwas Abweichendes bestimmt ist - der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis selbst.
- 13.5 Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Netznutzungsvertrag ist Coburg.

## 13.6 Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind:

- Preisblatt für Netznutzung - Jahresleistungspreissystem (Anlage 1)
- Preisblatt für Netznutzung – Monatsleistungspreissystem (Anlage 2)
- Preisblatt für Messung und Abrechnung von Lastgang und Energie (Anlage 3)
- Preisblatt für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Anlage 4)
- § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 1. November 2006 (Anlage 5)
- Ergänzende Bedingungen der SÜC zur NAV (Anlage 6),
- Ansprechpartner (Anlage 7)

---

Ort, Datum

---

Netzkunde

Coburg,

SÜC Energie und H<sub>2</sub>O GmbH

Anlagen (A1 - A7)